



Beschluss des Stadtrats

vom 28. Juni 2023

GR Nr. 2023/12

Nr. 1857/2023

Interpellation von Dr. David Garcia Nuñez und Tanja Maag Sturzenegger betreffend Regeln des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) betreffend berufliche Weiterbildungspflicht für das ärztliche Fachpersonal, Protokollierungspraxis der Weiterbildungsstunden am Stadtspital, Nichterreicherung der Soll-Stunden gemäss Weiterbildungsordnung, Beteiligungen der Kliniken sowie Einschätzung der Zuschüsse des Kantons

Am 11. Januar 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. David Garcia Nuñez und Tanja Maag Sturzenegger (beide AL) folgende Interpellation, GR Nr. 2023/12, ein:

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat am 17.11.2022 eine «Klarstellung» über die Regeln für die berufliche Weiterbildung bei Assistenzärztinnen an die kantonalen Arbeitsinspektorate verschickt (SECO-630.32-3/5). Darin wird einerseits die im Medizinalberufegesetz festgelegte Weiterbildungspflicht von Assistenzärztinnen festgehalten. Andererseits hebt das SECO hervor, dass die zur Weiterbildung aufgewendete Zeit gemäss

Verordnung zum Arbeitsgesetz (Art. 13 Abs. 4) Arbeitszeit darstellt und entsprechend dokumentiert werden soll. Letzteres «um sicherzustellen, dass die im Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen vorgeschriebenen Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit, darunter insbesondere die wöchentliche Höchstarbeitszeit, eingehalten werden». Gleichzeitig zeigt eine durch die Zürcher Sektion des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen (VSAO) im Sommer 2022 durchgeführte Umfrage ein bedenkliches Bild, was der Weiterbildungsbereich am Stadtspital betrifft. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Stadtrat Kenntnis über die erwähnten Dokumente (SECO-Klarstellung; VSAO-Umfrage)? Wie ist seine diesbezügliche allgemeine Einschätzung dazu? In welchen Gremien am STZ wurden die Dokumente / die Umfrage diskutiert?
2. Entspricht die aktuelle Protokollierungspraxis der geleisteten Weiterbildungsstunden am Stadtspital den in der SECO-Klarstellung beschriebenen Regeln? Wird die Weiterbildungszeit separat von der klinischen Arbeitszeit erfasst? Gibt es Ausnahmen zu den vom SECO gemachten Empfehlungen? Wenn ja: Wie werden diese begründet?
3. Wie fliessen die Informationen über die protokollierten Weiterbildungsstunden in die Planungssysteme der einzelnen Kliniken ein? Schätzt der Stadtrat diesen Prozess als effizient ein? Insbesondere wenn er bedenkt, dass in der VSAO-Umfrage 5 Kliniken ihre Assistenzärzt:innen regelmässig mit mehr als 50 h Arbeitszeit/Woche einplanen, wodurch sich die Weiterbildungsmöglichkeiten der Betroffenen massiv verringern.
4. Ist es für Assistenzärztinnen, welche Weiterbildungen am Wochenende besuchen, diese Zeiten als Arbeitszeit zu protokollieren? Wenn nicht: Weshalb wird in diesen Fällen von den SECO-Empfehlungen abgewichen? Wie ist es, ohne Protokollierung dieser Wochenendarbeitszeiten möglich, den Einsatz der entsprechenden Assistenzärzt:innen zu planen, ohne dass das Arbeitsgesetz verletzt wird?
5. Gemäss VSAO-Umfrage gelingt es ausschliesslich 4 von 10 Kliniken, eine strukturierte Weiterbildung im empfohlenen Ausmass (4h/Woche) anzubieten. Wie erklärt sich der Stadtrat den Umstand, dass nur eine Minderheit das von der Weiterbildungsordnung empfohlene Soll erreicht? Welche Kontrollmechanismen haben nicht rechtzeitig funktioniert, damit dieses desolate Weiterbildungsbild entsteht?



2/9

6. Welche Stelle ist für die Planung und inhaltliche Gestaltung von strukturierten Weiterbildungsstunden in den einzelnen Kliniken verantwortlich? Findet eine Weiterbildungscoordination zwischen den einzelnen Kliniken statt? Wenn nicht: Weshalb werden Basis- und Querschnitts-Weiterbildungsinhalte nicht zentral koordiniert und angeboten?
7. In welchem Umfang beteiligen sich die Kliniken an die Weiterbildungen der Assistenzärzt:innen? Gibt es Unterschiede zwischen den Kliniken? Wenn ja: Warum ist das so und auf welcher Verordnung bzw. Regelung lassen sich diese Unterschiede zurückführen?
8. In der VSAO-Umfrage wird ferner darüber berichtet, dass einzelne Kliniken weniger als 1 strukturierte Weiterbildungsstunde pro Woche anbieten. Weshalb hat es die Spitaldirektion zugelassen, dass es zu diesen Differenzen zwischen den Kliniken kommt? Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese Kliniken damit ihrem Weiterbildungsauftrag zur Genüge nachkommen? Wie schätzt der Stadtrat den Einfluss dieser «Minimalhaltung» auf die Attraktivität des Stadtspitals am Arbeitsmarkt ein.
9. Als anerkannte ärztliche Weiterbildungsinstitution erhält das Stadtspital eine jährliche Summe seitens des Kantons (mind. 15000 Fr. pro Jahr und pro auszubildende Person), um - insbesondere die strukturierte - Weiterbildung garantieren zu können. Bitte um eine tabellarische Zusammenstellung folgender Daten:
 - a. Erhaltene Beträge in den letzten 5 Jahren (insgesamt/ nach Klinik)
 - b. Auflistung der Ausgaben dieser Beträge (insgesamt/ nach Klinik)
 - c. Deckungsgrad der Weiterbildungsinvestitionen durch die erhaltenen Kantonsbeträge (insgesamt/ nach Klinik)
 - d. Liste von weiteren Quellen, welche die obligatorische Weiterbildung finanzieren
10. Ist der Stadtrat mit den aktuellen Weiterbildungsfinanzierungsschlüssen und dem entsprechenden Deckungsgrad zufrieden? Wenn nein: Welche Initiative hat er im letzten Jahr unternommen, um diese Situation zu verändern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Interpellation referenziert auf zwei Dokumente, die zum Anlass genommen werden, dem Stadtrat Fragen betreffend der Weiterbildung der Assistenzärzteschaft am Stadtspital Zürich (STZ) zu stellen. Unter ärztlicher Weiterbildung versteht man die Karrierephase einer Ärztin oder eines Arztes zur Erlangung des Facharztstitels. Die Weiterbildung erfolgt an Weiterbildungsstätten und dauert in der Regel fünf bis sechs Jahre, wobei die fachspezifische Weiterbildung in der Regel mindestens drei Jahre umfasst. Während der Weiterbildung arbeiten die Weiterzubildenden als Assistenzärztinnen und -ärzte als Angestellte in einem Spital oder in einer Praxis.

Eines der Dokumente, auf das sich die Interpellation bezieht, ist ein Schreiben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 17. November 2022 mit dem Titel «Klarstellung» über die berufliche Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten. Die Adressaten des Schreibens waren Arbeitsinspektorate. Die *schriftliche* Nachfrage beim SECO hat ergeben, dass es sich um ein nicht-öffentliches Dokument handelt, das nicht zur Herausgabe an Dritte bestimmt ist. *Eine Recherche bei Google führt indes zu dem genannten Dokument, das auf der Website eines Verbands frei zugänglich ist. Inzwischen wurde der Inhalt des Schreibens auch in das Merkblatt des SECO für die «Anwendung des Arbeitsgesetzes in Krankenanstalten und Kliniken» integriert. Das Merkblatt steht auf der Website des SECO zur Verfügung.*

Beim zweiten der Interpellation zugrunde liegenden Dokument handelt es sich um eine Umfrage des Verbands Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) Sektion Zürich, die



3/9

im Juli 2022 durchgeführt wurde und an der 108 Mitarbeitende des STZ teilgenommen haben. Dem Stadtrat liegt das Dokument «Zusammenfassung VSAO Zürich Umfrage bei den AA und OA der Stadtspitäler» datiert vom 19. September 2022 vor. Es wird davon ausgegangen, dass das Dokument die relevanten Erkenntnisse aus der Umfrage zusammenfasst. Weitere Informationen zu der Umfrage sind weder dem Stadtrat noch der Leitung des STZ bekannt.

Dem Titel der VSAO-Umfrage ist zu entnehmen, dass unter den 108 Teilnehmenden der Umfrage sowohl Assistenzärztinnen und -ärzte (AA) als auch Oberärztinnen und -ärzte (OA) waren. Falls tatsächlich Oberärztinnen und -ärzte an dieser Umfrage teilgenommen hätten, würden sich die Resultate nicht mehr nur auf die Weiterbildung, sondern auch auf die Fortbildung beziehen. Als Fortbildung bezeichnet man die Karriereperiode nach dem Erwerb eines Facharzttitels.

Um den Sachverhalt bei den folgenden Ausführungen nicht zu kompliziert zu gestalten, wird für die Beantwortung der Interpellation davon ausgegangen, dass es sich bei den 108 Teilnehmenden der VSAO-Umfrage ausschliesslich um Assistenzärztinnen und Assistenzärzte auf dem Weg zum Facharzttitel handelte.

Wie oben ausgeführt, werden Weiterbildungsprogramme an beiden Standorten des STZ durchgeführt. Leider zeigt die VSAO-Umfrage keine standortspezifischen Resultate. Zu erwähnen ist, dass in der Umfrage Resultate zum Institut «Neuroradiologie» gezeigt werden, obschon das STZ über keine solche Einheit verfügt. Die Neuroradiologie ist am STZ eine Subdisziplin der Radiologie, die im Institut für Radiologie und Nuklearmedizin angesiedelt ist. Da unklar ist, auf welches Institut sich die Resultate der «Neuroradiologie» beziehen, wird darauf nicht weiter eingegangen.

Weiterbildung am Stadtspital Zürich

Insgesamt beschäftigt das STZ an den Standorten Waid und Triemli rund 300 Assistenzärztinnen und -ärzte, die ihre Weiterbildung zu Fachärzten und Fachärztinnen im Rahmen der vom Schweizerischen Institut für Fort- und Weiterbildung (SIWF) zertifizierten Weiterbildungsprogramme absolvieren. Schweizweit gibt es aktuell 45 verschiedene Facharzt- und 37 privatrechtliche Schwerpunkttitel, die vom SIWF in den entsprechenden Weiterbildungsprogrammen verwaltet werden.

Das STZ als eine der grossen Weiterbildungsinstitutionen im Kanton Zürich bietet über beide Standorte 17 von 28 möglichen Weiterbildungsprogrammen für den Facharzttitel an. Da gewisse Weiterbildungsprogramme an beiden Standorten angeboten werden, gibt es am STZ insgesamt 40 vom SIWF zertifizierte Weiterbildungsstätten für Facharzt-Curricula (Waid 17, Triemli 23). Jede Weiterbildungsstätte verfügt über ein Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte des jeweiligen Weiterbildungsprogramms zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert und vom SIWF abgenommen wurde.

Strukturierte Weiterbildung

In der Interpellation wird wiederholt der Begriff der «strukturierten Weiterbildung» verwendet. Dieser Begriff bedarf einer Klärung.



Der Facharztstitel ist die Bestätigung für eine abgeschlossene, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung. Strukturierte Weiterbildung umfasst alle klinikinternen Aktivitäten, die spezifisch zur Weiterbildung gehören bzw. Inhalt des Weiterbildungsprogramms sind. Das können Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen von organisierten Kursen, Vorträgen oder Aktivitäten mit Lernprogrammen sein. Zur internen Weiterbildung gehören auch Klinikrapporte, Fallbesprechungen usw. bzw. allgemein alle Tätigkeiten, bei denen eine definierte Lernbeziehung der oder des Weiterzubildenden zur Lehrperson bzw. ein Austausch zwischen Weiterzubildender oder Weiterzubildendem und Lehrperson mit fachlichem Inhalt besteht. Die strukturierte Weiterbildung muss einen expliziten Fokus auf die Weiterbildung der Ärzteschaft des jeweiligen Fachgebiets haben. Zur strukturierten Weiterbildung gehören auch extern besuchte Weiterbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Kurse und Veranstaltungen, die z. B. durch die Fachgesellschaft organisiert werden). Teilweise ist die Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen durch das Weiterbildungsprogramm vorgegeben.

Neben dem Grundprinzip des permanenten Lernens am Arbeitsplatz bildet die strukturierte Weiterbildung einen zentralen Bestandteil der FachärztereWeiterbildung. Alle Weiterzubildenden, das heisst alle Assistenzärztinnen und Assistenzärzte auf dem Weg zum Facharztstitel, haben gemäss der Weiterbildungsordnung (WBO) der SIWF Anspruch auf vier Stunden strukturierte Weiterbildung pro Woche. Im Weiterbildungskonzept des STZ dokumentiert jede Weiterbildungsstätte die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert. Die Weiterbildungskonzepte werden in der Regel von der Weiterbildungsstätte selber jährlich überprüft und den internen Gegebenheiten angepasst. Das jeweilige Weiterbildungskonzept wird im Rahmen einer Visitation vor Ort von externen Begutachterinnen und Begutachtern (inklusive Mitglieder des VSAO) überprüft und abgenommen. Gemäss der WBO vom 21. Juni 2020 wird die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten von der entsprechenden Fachgesellschaft mindestens alle sieben Jahre überprüft, in jedem Fall aber bei einem Wechsel der Leiterin oder des Leiters.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Hat der Stadtrat Kenntnis über die erwähnten Dokumente (SECO-Klarstellung; VSAO Umfrage)? Wie ist seine diesbezügliche allgemeine Einschätzung dazu? In welchen Gremien am STZ wurden die Dokumente / die Umfrage diskutiert?

Wie einleitend ausgeführt, *handelte* es sich beim Dokument «SECO-Klarstellung» um ein nicht öffentliches Dokument des SECO, welches nicht zur Herausgabe ausserhalb der kantonalen Arbeitsinspektorate vorgesehen war. Der Stadtrat wurde erst aufgrund der vorliegenden Interpellation auf dieses Dokument aufmerksam. Selbstverständlich ist der Stadtrat aber mit den arbeitsrechtlichen Vorgaben vertraut, die das Dokument zum Inhalt hat.

Die VSAO-Umfrage liegt dem Stadtrat und der Spitalleitung des STZ vor.

Das Stadtspital Zürich berücksichtigt die in der «SECO-Klarstellung» gemachten Ausführungen in weiten Teilen (vgl. Antwort auf Frage 2). Insbesondere verfügt das STZ über die in der «SECO-Klarstellung» geforderten Weiterbildungskonzepte und gewährt den Assistenzärzt*innen strukturierte Weiterbildung im Umfang von mindestens vier Stunden pro Woche.



Der Inhalt der «SECO-Klarstellung» wurde nicht diskutiert, da das Dokument nie offiziell beim Stadtrat oder der Spitalleitung eingegangen ist. Die Ergebnisse der VSAO-Umfrage wurden zwischen dem Medizinischen Direktor und Vertretenden aus dem Departement Human Resources (HR) des STZ besprochen. Einzelne Massnahmen wurden daraus abgeleitet (z. B. mehr Kommunikation betreffend Weiterbildungsanspruch der Assistenzärzteschaft, Vermeidung von Überzeitabbau bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft) und mit den betreffenden Kliniken und Instituten besprochen bzw. wurde die Umsetzung der Massnahmen in Auftrag gegeben.

Frage 2

Entspricht die aktuelle Protokollierungspraxis der geleisteten Weiterbildungsstunden am Stadtspital den in der SECO-Klarstellung beschriebenen Regeln? Wird die Weiterbildungszeit separat von der klinischen Arbeitszeit erfasst? Gibt es Ausnahmen zu den vom SECO gemachten Empfehlungen? Wenn ja: Wie werden diese begründet?

Gemäss dem Dokument «SECO-Klarstellung» gilt die für die Weiterbildung der Assistenzärzteschaft aufgewendete Zeit als Arbeitszeit und insbesondere die Stunden der strukturierten Weiterbildung sind in der Zeiterfassung zu dokumentieren. Am Stadtspital wird die strukturierte Weiterbildung soweit als möglich in der Einsatzplanung einkalkuliert und in der Zeiterfassung abgebildet, dies gilt insbesondere für die externe Weiterbildung. Wie oben ausgeführt, besteht die strukturierte Weiterbildung intern jedoch aus verschiedenen didaktischen Einheiten. Insbesondere die 1:1-Situation (z. B. Unterricht am Krankenbett) wird in den Alltag eingeflochten und kann nicht separat ausgewiesen werden. Die gemeinsamen Weiterbildungen jede Woche (z. B. Vortrag, Fallbesprechungen usw.) sind gemäss Weiterbildungskonzept bei jeder Weiterbildungsstätte im Wochenplan verbindlich hinterlegt. Die zum Erwerb eines Facharzttitels erforderliche Weiterbildungszeit wird als Arbeitszeit erfasst. Dies gilt auch für Weiterbildungen an Wochenenden.

Frage 3

Wie fliessen die Informationen über die protokollierten Weiterbildungsstunden in die Planungssysteme der einzelnen Kliniken ein? Schätzt der Stadtrat diesen Prozess als effizient ein? Insbesondere wenn er bedenkt, dass in der VSAO-Umfrage 5 Kliniken ihre Assistenzärztinnen regelmässig mit mehr als 50 h Arbeitszeit/Woche einplanen, wodurch sich die Weiterbildungsmöglichkeiten der Betroffenen massiv verringern.

Im Personalplanungs- und Einsatzsystem (PEP) sind interne Weiterbildungen nur ersichtlich, sofern sie im PEP explizit geplant sind. Aktivitäten, die zur internen Weiterbildung gerechnet werden, weisen sehr unterschiedliche zeitliche Längen aus und finden oft über den Tag hinweg verteilt statt. Wenn alle und vor allem die 1:1-Aktivitäten im Rahmen der internen Weiterbildung im PEP erfasst werden müssten, würde das einen nutzlosen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten. Wie erwähnt sind aber die gemeinsamen Weiterbildungen im Weiterbildungskonzept verbindlich hinterlegt und müssen im STZ obligatorisch besucht werden.

Die in der Frage aufgeführte Aussage, dass am STZ in fünf Kliniken regelmässig Assistenzärztinnen und Assistenzärzte mit mehr als 50 Stunden/Woche eingeplant werden, bedarf einer



6/9

besonderen Betrachtung. Hier werden die Themen «strukturierte Weiterbildung» und «Arbeitszeiten/Überzeiten» auf unglückliche Weise verknüpft. Es ist festzustellen, dass die heutigen Weiterbildungscurricula gemäss WBO von einer SOLL-Arbeitszeit von 50 Stunden pro Woche bei 100 Prozent Beschäftigung ausgehen, wenn die strukturierte Weiterbildung mitgerechnet wird. In diesen 50 Stunden müssen die vier Wochenstunden strukturierte Weiterbildung enthalten sein. Diese Planungsvorgabe wird eingehalten. Es kann zwar zu Überstunden kommen, sie sind aber nicht geplant. Dazu gibt es eine Ausnahme: Wie an anderen Spitälern gibt es an gewissen Kliniken und Instituten des STZ Dienstzyklen, an denen sieben Arbeitstage hintereinander gearbeitet wird. Im Anschluss an den siebentägigen Arbeits- bzw. Dienstzyklus erfolgt eine siebentägige arbeitsfreie Periode. Das Modell betrifft insbesondere Dienstzyklen, die die Nacht und in einzelnen Fällen auch die Arbeit während den Wochenenden und Feiertagen betreffen. Das hat zur Folge, dass aufgrund des 7-Tage-Zyklus die maximale Wochen-Arbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird. Dafür hat die Assistenzärzteschaft in der Folge sieben arbeitsfreie Tage. Betrachtet man die Wochen-Arbeitszeit über einen Zeitraum von zwei Wochen, wird die maximale Wochen-Arbeitszeit von 50 Stunden nicht überschritten. Diese Planungspraxis verstösst nicht gegen das Arbeitsgesetz.

Die Arbeitszeit der Assistenzärzteschaft in Weiterbildung ist im eidgenössischen Arbeitsgesetz (ArG, AS 822.11) und den entsprechenden Verordnungen (ArGV1 und ArGV2) sowie im Assistenzärztinnen- und -ärzterelement (AAR, AS 177.410) geregelt. Die Kliniken und Institute des STZ halten das Arbeitsgesetz ein. Das zeigen auch die Kontrollen des kantonalen Arbeitsinspektorats.

Frage 4

Ist es für Assistenzärztinnen, welche Weiterbildungen am Wochenende besuchen, diese Zeiten als Arbeitszeit zu protokollieren? Wenn nicht: Weshalb wird in diesen Fällen von den SECO-Empfehlungen abgewichen? Wie ist es, ohne Protokollierung dieser Wochenendarbeitszeiten möglich, den Einsatz der entsprechenden Assistenzärzt*innen zu planen, ohne dass das Arbeitsgesetz verletzt wird?

Bei der Assistenzärzteschaft werden auch Weiterbildungen am Wochenende als Arbeitszeit angerechnet. Infolge der vorliegenden Interpellation hat das Departement HR im STZ noch einmal eine entsprechende Kommunikation an die Kliniken und Institute versandt.

Frage 5

Gemäss VSAO-Umfrage gelingt es ausschliesslich 4 von 10 Kliniken, eine strukturierte Weiterbildung im empfohlenen Ausmass (4h/Woche) anzubieten. Wie erklärt sich der Umstand, dass nur eine Minderheit das von der Weiterbildungsordnung empfohlene Soll erreicht? Welche Kontrollmechanismen haben nicht rechtzeitig funktioniert, damit dieses desolate Weiterbildungsbild entsteht?

Erfahrungsgemäss gibt es immer wieder Diskussionen, was unter strukturierter Weiterbildung gemäss WBO verstanden wird. Viele Assistenzärztinnen und -ärzte verstehen darunter lediglich eigentliche Weiterbildungsveranstaltungen mit Frontalunterricht oder Vorträge. Die fallbasierte Weiterbildung in 1:1-Situationen (z. B. moderierter Unterricht am Krankenbett, Assistenz und Unterricht bei einem operativen Eingriff, arbeitsplatzbasierte Bewertung) wird von einigen



Assistenzärztinnen und -ärzten nicht als strukturierte Weiterbildung wahrgenommen, obschon gerade diese individuelle Weiterbildung zentraler Bestandteil der strukturierten Weiterbildung ist. In der Klärung der Definition, bzw. was von der individuellen Weiterbildung der strukturierten Weiterbildung angerechnet werden darf, gibt es Handlungsbedarf für das STZ, das bei der Information sowohl der Assistenzärzteschaft als auch der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. Voraussetzung für die Anrechnung der individuellen Weiterbildung an die strukturierte Weiterbildung ist, dass es entsprechende Vorbereitungs- und Nachbereitungsphasen gibt.

Frage 6

Welche Stelle ist für die Planung und inhaltliche Gestaltung von strukturierten Weiterbildungsstunden in den einzelnen Kliniken verantwortlich? Findet eine Weiterbildungskoordination zwischen den einzelnen Kliniken statt? Wenn nicht: Weshalb werden Basis- und Querschnitts-Weiterbildungsinhalte nicht zentral koordiniert und angeboten?

Für die inhaltliche Gestaltung der strukturierten Weiterbildungen in den Kliniken sind die Weiterbildungsverantwortlichen, in der Regel die Chefärztinnen und Chefarzte, zuständig. Jeder Facharzttitel hat ein eigenes, schriftlich festgelegtes Weiterbildungsprogramm mit einer von der SIWF vorgegebenen Struktur und definierten Lerninhalten, das dann je Klinik im Weiterbildungskonzept ausformuliert wird. Bei Überschneidungen der Fachgebiete werden die Themen koordiniert und abgesprochen.

Es gibt aber auch zentral koordinierte Querschnitts-Weiterbildungsinhalte, die durch die medizinische Direktion koordiniert werden. Dazu gehören auch Inhalte, die durch die Supportdepartemente vermittelt werden, z. B. durch den Rechtsdienst des STZ.

Frage 7

In welchem Umfang beteiligen sich die Kliniken an die Weiterbildungen der Assistenzärzt:innen? Gibt es Unterschiede zwischen den Kliniken? Wenn ja: Warum ist das so und auf welcher Verordnung bzw. Regelung lassen sich diese Unterschiede zurückführen?

Die finanzielle Beteiligung für alle Weiterzubildenden an externen Weiterbildungsveranstaltungen ist im STZ klar geregelt. Sie beträgt 750 Franken pro Assistenzärztin und Assistenzarzt pro Jahr und Vollzeitäquivalent.

Frage 8

In der VSAO-Umfrage wird ferner darüber berichtet, dass einzelne Kliniken weniger als 1 strukturierte Weiterbildungsstunde pro Woche anbieten. Weshalb hat es die Spitaldirektion zugelassen, dass es zu diesen Differenzen zwischen den Kliniken kommt? Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese Kliniken damit ihrem Weiterbildungsauftrag zur Genüge nachkommen? Wie schätzt der Stadtrat den Einfluss dieser «Minimalhaltung» auf die Attraktivität des Stadtpitals am Arbeitsmarkt ein.

Die Qualität der Weiterbildung der einzelnen Weiterbildungsstätten wird jährlich unabhängig in einer von SIWF in Zusammenarbeit mit der ETH regelmässig durchgeführten Umfrage bei den Weiterzubildenden überprüft. Die Resultate dieser Umfrage werden den Weiterbildungsstätten zugestellt. Als guter Parameter für die Einschätzung der Weiterbildungsqualität kann die Globalbeurteilung der Weiterbildungsstätte herangezogen werden. Sie schliesst auch



einen Vergleich der Beurteilung mit dem Benchmark ein. Von den in der VSAO-Umfrage erwähnten Weiterbildungsstätten erhielten in der SIWF-Umfrage 2022 elf Weiterbildungsstätten am STZ gute bis sehr gute Noten. Der Wert der Globalbeurteilung ist bei fünf Weiterbildungsstätten, die in der Umfrage erwähnt sind, nicht befriedigend.

Betrachtet man die Resultate der Globalbeurteilung aller 54 am STZ angebotenen Weiterbildungsprogramme, stellt man fest, dass die Werte der Globalbeurteilungen nur bei sehr wenigen Weiterbildungsstätten im ungenügenden Bereich liegen. Bei diesen Kliniken und Instituten wurden nach Erhalt der SIWF-Umfrage umgehend Massnahmen eingeleitet.

Die Feststellung, dass einzelne Kliniken nur eine Stunde strukturierte Weiterbildung pro Woche anbieten, trifft nicht zu. Das STZ kommt seinem Weiterbildungsauftrag nach und ist ihm auch in der Vergangenheit und während Corona zu jeder Zeit nachgekommen. Eine Kultur der «Minimalhaltung» besteht keinesfalls, das zeigt sich auch darin, dass sich ein grosser Teil der Assistenzärzteschaft im STZ aufgrund reiner Mund-zu-Mund-Propaganda um eine Anstellung beworben hat und bewirbt.

Frage 9

Als anerkannte ärztliche Weiterbildungsinstitution erhält das Stadtsptial eine jährliche Summe seitens des Kantons (mind. 15000 Fr. pro Jahr und pro auszubildende Person), um insbesondere die strukturierte - Weiterbildung garantieren zu können. Bitte um eine tabellarische Zusammenstellung folgender Daten:

- a. Erhaltene Beträge in den letzten 5 Jahren (insgesamt/ nach Klinik)**
- b. Auflistung der Ausgaben dieser Beträge (insgesamt/ nach Klinik)**
- c. Deckungsgrad der Weiterbildungsinvestitionen durch die erhaltenen Kantonsbeträge (insgesamt/ nach Klinik)**
- d. Liste von weiteren Quellen, welche die obligatorische Weiterbildung finanzieren**

Ad a. Am Standort Waid war die Struktur der Kliniken und Kostenstellen bis anhin sehr unterschiedlich von jener am Standort Triemli, weshalb keine Aussagen auf Ebene Klinik gemacht werden können. Erst mit der Harmonisierung der Systeme per 1. Januar 2023 im Rahmen der Zusammenführung der beiden Spitäler, wurde der Standort Waid ins SAP überführt und die Strukturen wurden vereinheitlicht. Deshalb können nur Aussagen für den Standort Triemli gemacht werden:

	2022		2021		2020		2019		2018	
	FTE	CHF	FTE	CHF	FTE	CHF	FTE	CHF	FTE	CHF
Arztdienst Frauenklinik	20.40	306'000	19.80	297'000	17.80	267'100	16.20	243'000	15.22	220'690
Arztdienst Kinderklinik	14.60	219'000	13.00	195'000	13.00	194'375	14.80	222'350	11.03	159'935
Arztdienst Dermatologie	6.10	91'500	1.00	15'000	4.90	73'750	5.00	75'000	5.00	72'500
Arztdienst Innere Medizin STZT	41.10	616'500	5.60	84'000	56.40	846'500	54.40	815'625	48.25	699'625
Arztdienst Radio-Onkologie	4.90	73'500	4.70	70'500	3.40	51'625	3.30	49'750	2.75	39'875
Arztdienst Rheumatologie	5.30	79'500	5.70	85'500	4.40	65'875	7.80	117'000	5.00	72'500
Arztdienst OHU STZT	14.10	211'500	8.00	120'000	12.80	191'250	20.50	307'500	15.67	227'215
Arztdienst VTG STZT	9.80	147'000	14.10	211'500	23.50	352'500	19.90	298'650	19.50	282'750
Arztdienst Anästhesie STZT	26.60	399'000	24.50	367'500	19.80	297'000	21.90	327'875	21.52	312'040
Arztdienst Nuklearmedizin	0.90	13'500	0.40	6'000	0.50	7'095	1.00	14'250	0.83	12'035
Arztdienst Radiologie STZT	13.10	196'500	12.90	193'500	11.30	170'240	13.00	195'000	11.45	166'025
Arztdienst IPS STZT	2.60	39'000								
Arztdienst Notfall STZT	7.30	109'500	6.30	94'500						

Bis 2018 betrug die Weiterbildungsfinanzierung 14 500 Franken pro AA.



9/9

Ad b. Im STZ werden die Kosten von Aus- und Weiterbildung zentral auf den Kostenstellen der Kliniken / Institute verbucht. Die Kostenstellen beinhalten jeweils die Kosten für alle Mitarbeitenden der Kliniken. Zusätzlich werden Ausbildungstätigkeiten der Chefärzteschaft und der Leitenden Ärzteschaft auf Basis der ärztlichen Aktivitäten nach REKOLE entsprechend ausgeschrieben. Der Aufwand beinhaltet die Weiter- und Ausbildungstätigkeit für die Ober- und Assistenzärzteschaft und kann daher nicht weiter detailliert ausgewiesen werden.

Ad c. Bei Vollkostenbetrachtung investieren die Spitäler und Kliniken deutlich mehr finanzielle Mittel in die Aus- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte als die vom Kanton entschädigten 15 000 Franken (vgl. Antwort 10). Nach Berechnung des Verbands der Zürcher Krankenhäuser (VZK) wird von einem Vollkostenbetrag von etwa 45 000 Franken pro Jahr ausgegangen, den die Spitäler pro Assistenzärztin oder -arzt investieren.

Ad d. Es gibt keine weiteren Quellen, die die Weiterbildung finanzieren.

Frage 10

Ist der Stadtrat mit den aktuellen Weiterbildungsfinanzierungsschlüssen und dem entsprechenden Deckungsgrad zufrieden? Wenn nein: Welche Initiative hat er im letzten Jahr unternommen, um diese Situation zu verändern?

Für die ärztliche Weiterbildung werden die Listenspitäler des Kantons Zürich auf Basis Vollzeitäquivalent mit 15 000 Franken pro Jahr und Assistenzärztin oder -arzt entschädigt.

Die Weiterbildung der Assistenzärzteschaft ist für die Spitäler auf den ersten Blick nicht rentabel. In der Gesamtschau ist aber die Weiterbildung für das STZ trotzdem sinnvoll und wichtig, da nur durch die eigene Weiterbildung der Bedarf an Fachärztinnen und -ärzten für den eigenen Betrieb gedeckt werden kann. Zudem ist die Weiterbildung Bedingung für den Erhalt von Leistungsaufträgen im Kanton Zürich. Was für die Spitäler aber immer mehr zu einer Belastung wird, ist der Umstand, dass die jungen Fachärztinnen und -ärzte nach Abschluss der Weiterbildung von Privatkliniken oder kleineren öffentlichen Spitälern, die wenig oder keine Weiterbildung betreiben, rekrutiert werden. Der Entzug von Fachkräften durch die freie Praxis oder kleinere Spitäler stellt für grosse Weiterbildungsinstitutionen wie das STZ eine grosse Herausforderung dar.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat in einer Medienmitteilung vom 23. März 2023 angekündigt, dass der Kostenbeitrag pro Assistenzärztin oder -arzt pro Jahr und Vollzeitäquivalent von bisher 15 000 Franken auf maximal 25 000 Franken erhöht werden soll. Details zu den Ausführungsbestimmungen sind aber noch nicht bekannt. Die Erhöhung des Förderungsbeitrags ist auch das Resultat von Bemühungen des VZK, bei dem auch das STZ Mitglied ist.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti